

Absender:

Stadt Iserlohn
Schillerplatz 7
58636 Iserlohn

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

DP

80918 E. M. Neub

Aktenzeichen



Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:

- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Stadt Iserlohn • 58634 Iserlohn

aufRECHT e.V
z. H. Herrn Wockelmann
Weststraße 10
58638 Iserlohn

Bereich Bürgerservice

Adresse: **Rathaus 1
Schillerplatz 7**
Zimmer: 027c
Auskunft: Herr Rosin
Vermittlung: 02371 217 0
Durchwahl: 02371 217 1650
Fax: 02371 217 2974
E-Mail: meldewesen@iserlohn.de

— Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen 33	Datum 06.09.2018
--------------------------------------	--------------------	---------------------

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 14.08.2018; hier: Bußgeld bei Verstoß gegen Personalausweisgesetz u. a.

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Wockelmann,

in obiger Angelegenheit ergehen folgende **Entscheidungen**:

-
1. Ihren Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 14.08.2018 lehne ich ab.
 2. Diese Entscheidung ergeht gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) gebührenfrei.

Begründung:

— Mit E-Mail vom 14.08.2018 haben Sie Ausführungen zur Ahndung von Verstößen gegen das PAuswG gemacht, in diesem Zusammenhang einen Antrag nach dem IFG NRW gestellt und um Übermittlung folgender Informationen gebeten:

1. Seit wann werden Bußgelder eingetrieben?
2. Sind die Sachbearbeiter angewiesen, über die Möglichkeit der Gebührenermäßigung/Gebührenbefreiung zu informieren?
3. Wie viele Gebührenermäßigungen/Gebührenbefreiungen wurden gewährt?
4. Wie viele Bußgelder wurden ausgesprochen?
5. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen?

Gemäß § 2 Abs. 1 IFG NRW hat jede natürliche Person nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den in § 2 IFG NRW genannten Stellen Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen. Bei einem eingetragenen Verein handelt es sich um eine juristische Person

des Privatrechts, sodass eine Zugangsberechtigung im Sinne von § 2 Abs. 1 IFG NRW nicht vorliegt. Der Antrag ist daher abzulehnen.

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 11 Abs. 1 IFG NRW.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Iserlohn, Schillerplatz 7, 58636 Iserlohn, einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@iserlohn.de-mail.de.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 Informationsfreiheitsgesetz NRW:

Jeder hat das Recht, die Landesbeauftragte für den Datenschutz als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen. Das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend. Die Anschrift lautet: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 200444, 40102 Düsseldorf.

Im Auftrag



Eichhorn
Ressortleiter